

STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich (GModG)

Berlin, 11. Mai 2025

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Sehr geehrter Herr Jung,

Sehr geehrter Herr Schulze,

der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) dankt für die Möglichkeit der Anhörung und nimmt zu vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetz:

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf angekündigte Umsetzung des Anspruchs einer technologieoffenen, flexiblen und praxistauglichen Ausgestaltung des künftigen Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG). Besonders anzuerkennen ist hierbei, dass mit den angedachten Regelungen in den §22 Absatz 1 Anlage 4 und §82 erstmals die explizite begriffliche Erwähnung der KWK-Anlage mit entsprechenden Anforderungen und Erfüllungsanspruch Eingang gefunden hat. Aus Sicht des B.KWK herrscht damit die klare Bereitschaft der Bundesregierung zur festen Verankerung der KWK im Gebäudemodernisierungsgesetz. Die Festschreibung der KWK im Bereich der Wärmenetze spiegelt nicht nur die zentrale Bedeutung der Technologie innerhalb der Fernwärmeversorgung wider, sondern zeigt auch die weiterhin künftige wichtige Rolle für die Wärmewende. Anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass eine bloße Fixierung auf die leitungsgebundene Versorgung für die Hocheffizienztechnik KWK zu kurz greift.

Insbesondere im Bereich Versorgung großer Objekt- und Quartiersversorgung eröffnet sich ein weiteres zentrales Einsatzfeld. Dieses zeichnet sich durch hohe Anforderungen an (Strom-) Versorgungssicherheit und Resilienz auszeichnet. Hier erfüllt die KWK mit ihrer dezentralen und steuerbaren Leistung die Versorgung von essenziellen Bereichen der Gebäudeinfrastruktur wie beispielsweise Kliniken, Senioren- und Pflegeheime, Öffentliche Einrichtungen insbesondere Schwimmbäder oder Schulzentren. Damit nicht genug, auch aufstrebende Bereiche der IT-Infrastruktur profitieren zunehmend durch die KWK: Rechenzentren werden mit KWK stromtechnisch versorgt oder zumindest abgesichert.

Trotz dieser für die Branche positiven Entwicklung gibt es im Entwurf noch deutlichen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Konsistenz und damit einhergehenden Rechtssicherheit. Dieser Nachbesserungsbedarf besteht nach derzeitigem Stand im Vergleich zum Vorgängergesetz GEG auch weiterhin. In der Vergangenheit führte diese Situation der rechtlichen Grauzone zu einer massiven Investitions- und Planungsunsicherheit für den Leistungsbereich bis 50 kW_{el}, obwohl gerade hier die Innovation zum nachhaltigen Betrieb der Anlagen mit alternativen Brennstoffen sowie dem Einklang mit erneuerbaren Wärmeerzeugern wie der Wärmepumpe massiv vorangeschritten ist und mittlerweile als Stand der Technik gilt. Diese positive Entwicklung im Zusammenspiel mit den Erneuerbaren Wärmeerzeugern innovative Wärmekonzepte mit unterschiedlichen Komponenten im Wärmebereich zu etablieren, bleibt unter bisherigen Bedingungen hinter seinen Möglichkeiten zurück.

Im Folgenden stellt der B.KWK die zentralen Änderungsbedarfe für eine rechtlich nachhaltige und zukunftssichere Ausgestaltung der KWK im Gebäudebereich dar. Aufgrund des kurzen Anhörungszeitraumes beschränken wir uns hier auf die für die Branche wichtigsten Punkte. Allerdings behalten wir uns eine weitere Kommentierung innerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens vor.

Zu Teil 1 Allgemeiner Teil §3 Begriffsbestimmungen

Wie bereits im einführenden Teil beschrieben, begrüßt der B.KWK die begriffliche Festschreibung der KWK-Anlage innerhalb der Emissions- sowie Primärenergiefaktoren. Damit geht ein erstmals klarer Erfüllungsauftrag innerhalb der Wärmeerzeugung einher. Weiterhin fehlt jedoch die rechtliche Definierung des Begriffs der KWK-Anlage in §3. Das Defizit aus dem alten Gebäudeenergiegesetz bleibt damit weiter bestehen und führt ohne Nachbesserung auch weiterhin zu dem Dilemma, dass ein ganzer Bereich der KWK-Branche sich nicht rechtssicher im Gesetz verankert sieht. Die Unsicherheit besteht darin, dass in der Vergangenheit im GEG lediglich der Begriff der Heizungsanlage samt möglicher Erfüllungsoptionen aus dem ehemaligen §71 festgelegt war. Innerhalb der KWK-Branche gilt in der Praxis das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) als vorherrschendes Regelwerk, in dessen Sinne eine KWK-Anlage jedoch nicht als Heizungsanlage zu verstehen ist. Aufgrund der fehlenden Verzahnung zum ehemaligen GEG tauchte die KWK im Verständnis der Branche nicht auf. Das Ansinnen des Gesetzesgebers durch unterschiedliche Klarstellungen und Verweise diesen Konflikt aufzuheben, brachte nicht die gewünschten Effekte. Vielmehr sollte nun die Chance des Erfüllungsanspruchs auf ein einfacheres und praktikableres Gesetz genutzt werden, an dieser Stelle Klarheit zu schaffen und die KWK im Entwurf in den rechtlichen Einklang zu bringen.

Aufgrund der Aufnahme der KWK in den bisherigen Formulierungen im Entwurf erhärtet sich der Anspruch neben der bloßen Erwähnung auch als Begriff im Sinne des Gesetzes aufgenommen und verankert zu werden. Der B.KWK schlägt auf Grundlage der im Entwurf vorkommenden KWK-freundlichen Grundformulierungen sowie mit Blick auf die künftige Konfliktvermeidung mit dem KWKG folgende Formulierung zur Legaldefinition in §3 Begriffsbestimmungen wie folgt vor:

KWK-Anlage – „Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden. Die Abwärme der Stromerzeugung aus hocheffizient betriebenen KWK-Anlagen i.S. KWKG §2 Nr. 14 gilt als Erfüllungswärme im Sinne dieses Gesetzes.“

Mit dieser Einfügung wird die KWK im Sinne der im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorliegenden Legaldefinition im Gebäudemodernisierungsgesetz durch Querverweis verankert. Damit wird dem Ziel der Effizienzsteigerung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie (EU 2024/1275) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie den Zielen der Bundesregierung Rechnung getragen.

Zu Teil 1 Allgemeiner Teil §3 Nr. 30a Begriffsbestimmungen – „unvermeidbare Abwärme“

Der B.KWK begrüßt ausdrücklich die Begriffsanpassung durch die Aufnahme der Stromerzeugungsanlage bei der Legaldefinition der unvermeidbaren Abwärme. Für den B.KWK ist dies als ein zentrales Zeichen zur Verankerung der KWK zu interpretieren. Eine genaue Begriffsbestimmung nach dem Verständnis der „Stromerzeugungsanlage“ bleibt jedoch aktuell offen. Entsprechend ist es nach Auffassung des B.KWK geboten, für diese eine begriffliche Festlegung innerhalb des §3 zu ergänzen. Hierfür empfiehlt der B.KWK die Übernahme Definition der „Stromerzeugungseinheit“ nach Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (vgl. §2 Nr. 11 MaStRV).

Auf diese Weise wird hier ein begrifflicher Einklang zwischen den einzelnen Legaldefinitionen, auch mit Blick auf die fehlende Begriffsdefinition der KWK-Anlage in §3 - gemäß der von uns vorgeschlagenen Formulierung, geschaffen.

Zu Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude Abschnitt 3 Berechnungsgrundlagen und -verfahren §22 Absatz 1 Primärenergiefaktoren

In Anlage 9 unter Nr. 15 wird der neu angesetzte Wert von 100 g CO₂/kWh für netzbezogenen Strom neu festgeschrieben und damit gegenüber dem im GEG festgelegten Wert von 560g CO₂/kWh deutlich herabgesetzt. Dies wird aus Sicht des B.KWK als kritisch bewertet. Zwar kann aus Sicht der Branche die ambitionierte Herangehensweise an die veranschlagten Emissionswerte durchaus als positiv gewertet werden, da der ursprüngliche Wert weit über den technischen Standards abgesetzt war. Ebenfalls spricht sich der B.KWK ausdrücklich dafür aus im Sinne aller technischen Möglichkeiten Signale und Anreize für eine Emissionsverringerung zu senden. Dies haben wir bereits in der Vergangenheit innerhalb anderer Gesetzesvorhaben aktiv adressiert.

Dennoch wirkt sich die beabsichtigte Absenkung auf die KWK aus und setzt diese massiv unter Druck. Nach einer bedeutend zu hohen Festsetzung in der alten Gesetzgebung ist der nun eingesetzte Faktor für die KWK-Branche zu niedrig und derzeit noch nicht realisierbar. Hierbei gilt zu verdeutlichen, dass der Faktor des Strommix im Jahresdurchschnitt der Branche von 2025 bei 344 g CO₂/kWh lag.

Der B.KWK unterstützt die Vorhaben einer ambitionierten Realisierung der Reduktion von Emissionen ausdrücklich, kann jedoch den starr angelegten Wert der neuen Emissionsfaktoren aus technischer Sicht nicht mittragen. Damit es eine Möglichkeit der gleichwertigen Teilhabe zur Erfüllung der Emissionsziele sowie eines Beitrags über technische Anwendungsfelder hinweg gibt, schlägt der B.KWK eine Dynamisierung der Emissionsfaktoren nach folgender Ausgestaltung vor:

„Für den CO₂-Faktor gilt der Mittelwert des deutschen Strommixes der jeweils 12 vorausgegangenen Monate“.

Auf diese Weise wird ein Kompromiss mit Blick auf die Konzentration der Emissionen im Wärmebereich innerhalb der Heizperiode geschaffen, da in diesem Zeitraum ebenfalls hohe Residuallasten anfallen, die in überdurchschnittlichem Maße mit fossilen Brennstoffen gedeckt werden.

Zu Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude Abschnitt 3 Berechnungsgrundlagen und -verfahren §22 Absatz 4 Primärenergiefaktoren Buchstabe c

Nach Anlage 4 wird die bisher für KWK-Prozesse geltende Stromerzeugungsmethode durch die Carnot- und Arbeitswertmethode (DIN EN 15316-4-5) ersetzt. Der B.KWK erkennt diese Änderung aufgrund der rein physikalisch-thermischen Wirkung der Methode an, weist jedoch auch ausdrücklich auf die damit einhergehenden massiven Umstellungen und Herausforderungen für die Branche hin. Die Carnot-Methode verschlechtert den Primärenergiefaktor von KWK-Anlagen gegenüber der alten Berechnungsanwendung massiv, besonders bei hohen Temperaturen. Aus diesem Grund ist mit Blick auf die zusätzlichen Belastungen aufgrund der geplanten Absenkung der Emissionsfaktoren Nachsteuerungsbedarf nach dem oben gegebenen Vorschlag nötig, um KWK-Anlagen auch weiterhin entsprechend ihrer physikalisch bedingt hohen Effizienz gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Des Weiteren begrüßt der B.KWK die im Entwurf getätigten Bemühungen zum Hochlauf alternativer Brennstoffe im Wärmebereich voranzubringen. Hierbei ist jedoch mit Blick auf die Festlegung eines einheitlichen Primärenergiefaktors von 0,7 in Anlage 4 sowohl bei Biogas als auch bei Biomethan zu beachten, dass aufgrund des technischen Umwandlungsprozesses von Biogas zu Biomethan mit einem Wirkungsgradverlust von circa 8 Prozent einhergeht. Aus diesem Grund sollte aus Sicht des B.KWK eine Anpassung des Primärenergiefaktors bei Biomethan erfolgen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Einsatz dieser biogenen Stoffe sowie aller weiteren im Gesetz vorgesehene alternativen Brennstoffe wie thermochemisch erzeugten Gasen aus Holz (Holzgas) und Reststoffen (das Recyclings) sowie Wasserstoff und seinen Derivaten aufgrund der anfänglichen Ressourcenknappheit und der anlagentechnischen Flexibilität vorzugsweise in der hocheffizientesten Form innerhalb von KWK-Anlagen zu nutzen ist. Eine direkte Verwendung von Biogas anstelle der Umwandlung in Biomethan ergibt erhebliche Vorteile vor Ort und ist aufgrund der Umwandlungsverluste wesentlich effizienter. So kann mit einer Nutzung von Biogas in der Nähe der Erzeugungsanlage die Wärmewende vor Ort vorangetrieben werden und möglichst sämtliche Gebäude des Ortes mit effizienter und klimafreundlicher Wärme versorgt werden. Ein weiterer Pluspunkt ist die Wertschöpfung vor Ort, die mit der Wärmewende und dem Aufbau eines Wärmenetzes entstehen können.

Zu Teil 3 Modernisierung von bestehenden Gebäuden Abschnitt 3 Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden §42 Grundsatz

Der B.KWK begrüßt die Festlegung eines Technologiekataloges für Optionen und Kombinationen für den Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage ausdrücklich. Damit wird dem Ziel einer eigentümergefreundlichen und technologieoffenen Ausgestaltung des Gesetzes ohne zusätzliche bürokratische Hürden Rechnung getragen. Allerdings sieht der B.KWK bei der Spezifizierung der aufgeführten Technologien noch Nachbesserungsbedarf bei der Konkretisierung und Ausgestaltung. So geht aus der Festlegung unter Nummer 9 „eine andere innovative Heizungslösung“ derzeit noch nicht genau hervor, welche Einsatzformen konkret möglich sind. Der B.KWK sieht an dieser Stelle mit der bisherigen Ausgestaltung die Gefahr, dass faktisch die Breite der Einsatzoptionen geöffnet wird, jedoch aufgrund der fehlenden Benennung in der Praxis nicht in vollem Umfang genutzt wird. Zwar ist hier die rechtliche Öffnung im Grundsatz zu begrüßen, dennoch bittet der B.KWK mit Blick auf die bisher fluide Wahrnehmung der KWK im Gesetz um eine Klarstellung. Das gilt insbesondere für die gängige Methode der Kombination aus KWK-Anlage und Wärmepumpe auch im Objektbereich sowie weitere Kombinationslösungen im Sinne der iKWK-Konzepte.

Aus diesem Grund sollte die Bandbreite der möglichen Einsatzoption innerhalb der Gesetzesbegründung zu §42 Nummer 9 entsprechend aufgeführt und festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
(B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de